Juristenhumor vor sechzig Jahren

Autor(en): **Spöndlin, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **30 (1907)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-985760

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Juristenhumor vor sechzig Jahren.

Mitgeteilt von Dr. R. Spöndlin.

Bei einer Zusammenkunft zürcherischer Juristen im Frühjahr 1906 wurden nachstehende Aktenstücke als ein Produkt zürcherischen Juristenhumors vor sechzig Jahren vorgelesen und fanden solchen Beifall, daß ihre Veröffentlichung mehrfach gewünscht wurde. Zum bessern Verständnis mögen noch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden:

In der Mitte der Vierzigerjahre des letzten Jahrhunderts kamen eine Anzahl zürcherischer Juristen und Verwaltungsbeamten regelmäßig zu Billardspielen und gemütlicher Unterhaltung auf dem Baugarten zusammen, unter ihnen Dr. G. Finsler, als ausgezeichneter Jurist und Richter hochgeachtet, aber als strenger und bei längern Plaidoyers nicht sehr geduldiger Präsident des Obergerichts etwas gefürchtet, der damalige Bezirksgerichtspräsident und spätere Regierungsrat Fr. Ott, Staatskassier Ed. Hirzel, Fürsprech Spöndlin und andere. Letzterer hatte auf den 31. März 1845 seine Entlassung als Substitut der Staatsanwaltschaft genommen, um als Kantonsfürsprech zu praktizieren. Ihm gegenüber äußerte Staatskassier Hirzel einmal, er werde ihm sein Gehalt für das letzte Quartal nicht mehr auszahlen, er habe es doch nicht verdient, hingegen wolle er ihm eine Verdienstmedaille verleihen. Darauf erfolgte die Antwort, dann werde er, Staatskassier, dafür betrieben. Das geschah denn auch durch folgendes „Rechtsbott“:

Rechtsbott.

Herr Staatskassier Hirzel, Dahier,
wird hiedurch erinnert, den H. alt Substitut Spöndli
für die Forderung von 225 Fr. I. Quartal
zu befriedigen, widrigenfalls in 21 Tagen von heute an gepfändet würde.

Der Bezirks-Schuldenschreiber:
Kägi.

Auf der Rückseite dieses Rechtsbotts findet sich folgender Rechtsvorschlag:

Da der Angesprochene behauptet, es beruhe diese Forderung auf unverschämten Prämissen, indem es noch sehr zweifelhaft sey, in wie fern der abgedankte Substitut Spöndli irgendwie ein Quartal verdient habe, so wird Rechtsvorschlag ertheilt.

Zürich, den 1. April 1845.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Fr. Ott.

Auf ein leider nicht mehr vorhandenes Rechtsöffnungs-Begehren hin erfolgte folgende, nicht mehr offiziell ausgefertigte

Präsidial-Verfügung.

Wann M. H. H. Fürsprech Spöndlin aus Gründen gegen Staatskassier Hirzel Rechtsöffnung verlangt und zugleich eine Urkunde vorweist, worin der Betriebene ihm aus besonderer Anerkennung eine Verdienst-Medaille zugewiesen hat, so wird aus Rücksicht, daß der Rechtsvorschlag ein trölerhafter, aus Zahlungsflüchtigkeit originirender und durch aristokratischen Nepotismus entstandener ist, auch der Staatskassier nur die ver-

fluchte Schuldigkeit zu zahlen und kein Recht cognitionis causæ hat, das Recht alles Ernstes geöffnet.

Zürich, 4. April 1845.

Im Ausstand des Bezirksgerichtspräsidenten:
R. Wunderlich.

Die erwähnte Verdienstmedaille ist nicht mehr vorhanden, sie mag etwa aus einem damaligen Schilling bestanden haben und war mittelst eines Einschnitts auf einer Karte mit folgender Inschrift befestigt:

Zürcherische Verdienstmedaille
für Staatsdiener auf Neujahr 1845.

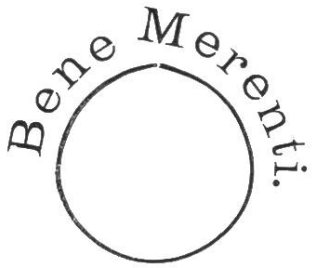

MHHerrn Kantonsfürsprech u. alt Substitut Spöndli
als Zeichen besonderer Anerkennung
bei seinem ersten Austritt aus dem Staatsdienst.

Gegen obige Rechtsöffnung wurde von dem Ansprecher rekurriert und nach erfolgtem Schriftenwechsel von dem Obergerichtspräsidenten folgender Entscheid gefällt:

In Sachen
des Herrn Staatskassier Hirzel
c.
Herrn Jonas Spöndli, gewesenen Staatsanwalts-Substituten
betreffend Beschwerde über Rechtsöffnung

wird zu Recht erkannt:

1. sei die Beschwerde abzuweisen und habe es bei der ertheilten Rechtsöffnung lediglich sein Bewenden;

2. trage jeder Theil die Ausfertigungsgebühren zur Hälfte unter gegenseitiger solidarischer Haft, wogegen die Spruchgebühr für dieß Mahl nachgelassen wird;

3. wolle man zwar nach innewohnender Milde die streitenden Theile mit der wohlverdienten Ordnungsbuße gegenwärtig verschonen, versehe sich aber für die Zukunft der Beobachtung größern Anstandes, widrigenfalls man das Versäumte kräftigst nachzuholen wohl wissen würde.

Mittheilung.

Gründe:

So viel sich aus den nicht gerade sehr klaren und noch weniger besonders vollständigen und zusammenhängenden Darstellungen des Sachverhalts, wie sie sich in den Streitschriften vorfindet, entnehmen läßt, wird der Herr Staatskassier von dem gewesenen Staatsanwaltschafts-Substituten für ein mit dem 31. verflossenen Monats verfallenes Quartal des Substituten-Gehalts betrieben und hat gegen diesen Rechtstrieb Rechtsvorschlag ausgewirkt; es sind jedoch die Rechte gegen ihn wieder eröffnet worden und glaubt er nun sich hierüber beschweren und theils auf Aufhebung dieser Rechtsöffnung, theils auf Entschädigung, ja sogar auf eine Trölerbuße antragen zu können, indem er zwar (was aller Anerkennung werth ist und deutlich zeigt, daß er noch keinem Advokaten in die Klauen gefallen sei, wovor ihn

der liebe Gott auch in Zukunft bewahren wolle) das Klagfundament weder in quali noch in quanto bestreitet, wohl aber seiner exceptivischen Nothdurft sich dahin bedient, daß er:

a) bezweifelt (was juristisch so viel heißt als: in Abrede stellt), daß der Ansprecher überhaupt je eine Besoldung oder auch nur einen Theil einer solchen verdient habe,

b) eventuell Gegenforderung wegen von dem Ansprecher zum Nachtheil des Staates geführter Processe und andern übel gerathenen Verrichtungen geltend macht, endlich

c) Tilgung der Forderung durch eine dem Ansprecher ertheilte Verdienst-Medaille vorschützt.

Was nun aber:

ad a) die erste Einrede anbetrifft, so scheint unter dem „Nichtverdienen", weil davon eine mangelhafte und unersprießliche Amtsführung noch unterschieden und sub b zum Gegenstand einer besondern Einrede gemacht wird, gemeint zu sein, daß Ansprecher auf sein Amt nicht die gehörige Zeit verwendet und zu wenig Thätigkeit entwickelt habe. Dieser Vorwurf ist aber, wie hierorts unbedenklich als gerichtsnotorisch angesehen werden kann, factisch unbegründet, zumal man leider nur noch zu gut im Gedächtniß hat, wie unermüdlich er und sein College mit Appelliren und Recurriren u. s. w. gewesen sind, wie unerbittlich sie dem Gericht so manches schöne Dutzend Stunden todgeschlagen und wie unermeßliche Langeweile, zuweilen auch wie unglaubliche Verlegenheiten sie den Gerichtsmitgliedern ohne Gnade und Barmherzigkeit verursacht haben. Daß dessen ungeachtet Ansprecher noch hin und wieder Allotria mag getrieben und häufig anstatt bei den Acten zu sitzen in Kaffeehäusern und andern Orten sich gütlich gethan und die Zunge gewetzt habe, will zwar verlauten, darf aber nicht allzuhoch in Anschlag gebracht werden, da bei der Mittelstellung der Staatsanwaltschaft

zwischen Justiz und Administration und der notorischen Verbindung des jetzigen Ansprechers mit vielem Verwaltungspersonal zwar bedauerlich aber begreiflich ist, wenn derselbe sich einer Beimischung eines administrativen Zusatzes zu seinen sonst trefflichen Eigenschaften nicht hat erwehren können.

Uebergehend

ad b) zur Einrede der Compensation und dem Vorbehalt von weitern Entschädigungsbegehren wegen nicht besonders ersprießlicher Amtsführung, so kann man hierorts der Staatskassa-Verwaltung nicht verhalten, wie daß man gehofft und erwartet hätte, daß sie diese zarte Saite nicht würde berührt haben. Mag es nämlich mit diesem Punkt stehen, wie es wolle, so wird das Gericht — und darüber sind alle Mitglieder durchaus einig und felsenfest — den Grundsatz, daß einem Beamten bloß deßwegen, weil er seiner Stelle nicht ganz gewachsen ist, ja zuweilen geradezu (was jedoch durchaus ohne allen Bezug auf den vorliegenden Fall gesagt sein soll) von dem, was er eigentlich verstehen und kennen soll, ungefähr so viel weiß, als eine Kuh vom Spanischen, wegen angeblicher Ungeschicklichkeit oder andern Unebenheiten in seinem amtlichen Wirken und Walten Abzüge gemacht werden dürfen oder er gar noch herauszuzahlen habe, nie und nimmermehr aufkommen zu lassen, muß sich vielmehr dieses als eine abscheuliche Plusmacherei und entsetzlichen fiscalischen Kniff Ein für alle Mahl verbitten, zumal es handgreiflich ist, daß man durch solche neumodische und hassenswerthe Theorien leicht dazu kommen könnte, nicht nur einen guten Theil des Besoldungs-Etat zu ersparen, sondern auch wohl alle Militär- und Straßen-Auslagen aus den Taschen der Beamten, vorausgesetzt, daß genug darin wäre, zu erschinden.

Die dritte Einrede endlich

ad c) anbelangend, läßt sich zwar ihr Gewicht nicht verkennen, da bekannt ist, wie mancher ausgezeichnete — Mann

schon für einen bloßen seidenen Bändel nebst allfälligem Kreuz daran, geschweige denn für eine so niedliche Verdienst-Medaille gern 225 Fr. und mehr bezahlen würde, besonders wenn der Verleiher damit die Attention verbände, das Geschehene dem „allgemeinen Baublikum" durch das Tagblatt und den Bürkli zur Kenntniß zu bringen. Da indeß dieß Geschmacksache ist, Ansprecher aber steif und fest behauptet, daß er nun einmahl auf seine 225 Fr. mehr Werth lege, als auf die Medaille, so findet man sich um so mehr bewogen, auch diese Einrede zu verwerfen, als sonst zu fürchten stände, daß unsere hohe Regierung sich leicht verleiten lassen könnte, mit derlei Verdienst-Medaillen auch gegenüber weniger verdienten Beamten, wie z. B. Oberrichtern, allzu ungewahrsam umzugehen.

Aus diesen Gründen hat man daher unter Verwerfung sämmtlicher Einreden in der Hauptsache erkennen müssen wie geschehen und bleibt nur noch übrig, einige Nebenpunkte zu berühren.

Vorerst kann man nicht umhin, in dem unfeinen Ton, den die Parteien gegen einander angestimmt haben, ein trauriges Zeichen der Zeit zu erblicken, und wenn nicht geläugnet werden soll, daß auch im gegenwärtigen Bescheide hin und wieder etwas deutlichere Ausdrücke gebraucht worden sind, so ist dieß theils dem Unwillen über die verderbliche Tendenz der zweiten Einrede zuzuschreiben — facit indignatio versum — theils glaubte man aus den beidseitigen Schriften entnehmen zu sollen, daß die Parteien einige Vorliebe für stylischen haut goût haben.

Sind indeß solche Excesse, soweit sie die Parteien selbst betreffen, am Ende ihre Sache, so verhält es sich dagegen nicht so

zweitens mit gewissen Anspielungen und Andeutungen auf Staat und Behörden, deren sich beide Theile schuldig gemacht haben und zwar

1. Recurrent. — Indem er nämlich in der Ueberschrift sich

ausdrückt: „An die tit. Justiz-Commission des hohen Standes vide Stempel," dieser Stempel aber eine große Menge Löcher dicht an einander und zum Theil durchgehend darstellt, so hat er offenbar den Stand, anstatt ihn bei seinem ehrlichen Namen zu nennen, als einen Kanton Vielloch oder Durchloch bezeichnen und so böswilliger Weise ihn als mehr oder weniger wurmstichig darstellen wollen; und ebenso hat

2. der Gegner des Recurrenten in der Antwortschrift sich eine Anspielung auf die freilich oft mißbrauchte Geduld des Gerichtes und eines seiner Präsidenten erlaubt.

Beides ist nicht zu dulden und verdient Rüge, womit man es für dieß Mahl bewenden lassen will, als zu welcher Nachsicht besonders gegenüber dem „Antworter" man sich namentlich in der angenehmen Hoffnung bewogen findet, daß er aus Dankbarkeit in seiner nunmehr betretenen Laufbahn als Anwalt sich bei seinen mund- und schriftlichen Vorträgen derjenigen ausgezeichneten Kürze, deren er sich früher in der Begründung seiner Anträge zu bedienen gewohnt war, befleißen werde, in welchem Fall er vor jedem „Präsidial-Wink" sicher sein dürfte.

(sig.) Flr.